
S 20 SO 195/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 195/20
Datum	12.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 296/22
Datum	12.06.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch um die Gewährleistung laufender Leistungen nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab dem 01.01.2019 unter Berücksichtigung von:

1. Zuschuss für erhöhten Stromverbrauch in Höhe von 20,00 € mtl.
2. Essenzuschuss in Höhe von 120,00 € mtl.
3. angemessene Beiträge zur Alterssicherung der Ehefrau des Klägers
4. Anerkennung Aufwendungsersatz seines Helfers, Herrn T.H., in Höhe von 70,00 € mtl.

5. Absetzung der Versicherungsbeiträge für eine Sterbegeldversicherung i.H.v. 37,88 € mtl. vom Renteneinkommen des Klägers

6. Absetzung der Unterhaltszahlungen an die Eltern der Ehefrau des Klägers in Höhe von mtl. 200,00 €

I.

Der am 09.02.1949 geborene Kläger ist Altersrentner.

Zudem bezog der Kläger seit Jahren laufende Leistungen nach dem Vierten und dem Siebten Kapitel SGB XII.

Der Kläger ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90 mit dem Merkzeichen „G“. Er leidet an Kardiomyopathie, Kreislaufstörungen, Schwindelanfällen, einer Persönlichkeitsstörung, dem Verlust des Tag-Nacht-Rhythmus, einem Wirbelsäulensyndrom sowie Gelenkbeschwerden (Fußknöchel).

Nach zwischenzeitlichem Rechtsstreit mit der Pflegekasse bestand beim Kläger rückwirkend seit dem 09.01.2014 eine Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (eeA), was seine Pflegekasse schließlich mit Bescheid vom 12.01.2017 anerkannt hatte. Ein MDK-Gutachten vom 02.03.2017 stellte beim Kläger Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 1 fest. Aufgrund Besitzstandsschutzes leitete ihn seine Pflegekasse jedoch mit Bescheid vom 06.03.2017 in den Pflegegrad 2 über.

Gepflegt wurde der Kläger zunächst von seinem Bekannten Herrn T. H.. Ab dem 01.01.2016 übernahm einen Großteil der Pflege ein ambulanter Pflegedienst. Zum 15.06.2018 beendete der Kläger die ambulante Pflege durch einen Pflegedienst. Er bezog sodann von der Pflegekasse ein Pflegegeld in Höhe von 316,00 € monatlich.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII hatte der Kläger u.a. bis 31.12.2015 für Herrn H. einen Aufwendersatz von monatlich 70,00 € erhalten, ab 01.01.2016 in Höhe von nur noch 26,25 € bis 31.03.2017. Daneben erhielt der Kläger im Rahmen der Hilfe zur Pflege seit Jahren bis zum Zuzug seiner Ehefrau einen Sonderbetrag in Höhe von 60,00 € für außerhäusliches Essen. Hintergrund hierfür war, dass der Kläger sich gesundheitsbedingt keine warmen Mahlzeiten selbst habe zubereiten können. Aufgrund seines verschobenen Tag-Nacht-Rhythmus war auch die Teilnahme an einem Mahlzeitendienst nicht möglich gewesen, der zudem auch für teurer erachtet worden war. Ferner diene dies dazu, einer Vereinsamung des Klägers dadurch entgegen zu wirken, dass er es sich leisten konnte, gelegentlich zum Essen zu gehen, um unter Leute zu kommen und die Gelegenheit sozialer Kontakte zu haben.

Aus demselben Grund war über Jahre hinweg bei den Grundsicherungsbescheiden nach dem Vierten Kapitel ein erhöhter Bedarf von nochmals 60,00 € unter der Rubrik „Essen auf der Straße“ bewilligt worden.

Insgesamt erhielt der Kläger also über Jahre monatlich 120,00 € zur

außerbewusstseinsähnlichen Verkürzung und Vermeidung sozialer Isolation, je häufiger als Leistungen der Grundsicherung und als Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Seit dem 01.12.2018 lebt der Kläger gemeinsam mit seiner im Mai 2018 in Th. gezeigten Ehefrau S.I. A. zusammen in seiner Wohnung. Diese übernimmt seither die Grundpflege und einen Teil der hauswirtschaftlichen Versorgung. Frau A. nahm an einem Integrationskurs sowie an einem Deutschkurs teil und bezog laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.12.2018 (512,85 € → f. d. r. Dezember 2018, 538,23 € → f. d. r. Januar 2019 und 627,73 € → ab Februar 2019 bis vorerst 31.12.2019). Einmal wöchentlich einkaufen übernahm Herr T. H. und machte hierfür einen monatlichen Aufwandsersatz beim Kläger in Höhe von 70,00 € geltend.

Die Rentenhöhe betrug vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 818,81 €, vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 819,27 € und ab 01.07.2019 860,09 €. Die Aufwendungen für die Privathaftpflicht betrugen im Dezember 2018 5,58 € und ab Januar 2019 4,96 € monatlich.

Zudem hat der Kläger eine Sterbegeldversicherung mit Erbrechtsberatung und Unfalltod-Zusatzversicherung über die Deckungssumme von 5.000,00 € zu einem monatlichen Beitrag von 37,88 € beim M. Begräbnisverein zum 01.02.2017 abgeschlossen. Der Vertrag sieht eine Laufzeit von 17 Jahren, d.h. Beitragsfreistellung ab dem 85. Lebensjahr vor. Als Begründeter war der Sohn des Klägers eingetragen. Zunächst trug der Kläger die Beiträge selbst, ab dem 01.02.2019 seine Ehefrau, der er nach eigenen Angaben diese jedoch in bar erstattet.

Den Abschluss tätigte der Kläger, obwohl ihm von der Beklagten zu 1) zuvor mit Schreiben vom 02.12.2016 auf dessen Kostenübernahmeantrag vom 06.07.2016 hinsichtlich des beabsichtigten Abschlusses einer Sterbegeldversicherung informatorisch mitgeteilt worden war, dass eine Kostenübernahme für die Prämien bei einer neu abzuschließenden Sterbegeldversicherung nicht möglich sei, weil [§ 33 Abs. 2 SGB XII](#) nur die Möglichkeit einräume, eine bereits vor Leistungsbezug begonnene Sterbegeldversicherung fortzuführen zu können, nicht jedoch, eine solche im laufenden Leistungsbezug abzuschließen. Am 08.12.2016 stellte der Kläger einen Kostenübernahmeantrag für die dann ab 01.02.2017 abgeschlossene Sterbegeldversicherung.

II.

Daraufhin lehnte die Beklagte zu 1) mit Bescheid vom 27.06.2017 die Kostenübernahme für die Sterbegeldversicherung ab. Weder eine Kostenübernahme nach [§ 33 Abs. 2 SGB XII](#) noch die Anrechnung der Prämien auf das Einkommen gem. [§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) (Absetzung vom Einkommen) sei möglich, weil es sich um eine Sterbegeldversicherung handle, die erst im Leistungsbezug und nicht zuvor abgeschlossen worden sei bzw. eine solche angesichts der Prämienhöhe unangemessen sei, gemessen an dem, was sich ein nicht sozialhilfebedürftiger Bürger, der in bescheidenen Verhältnissen lebe, leisten würde. Auch würden die Bestattungskosten nach [§ 74 SGB XII](#) von der

Sozialhilfe Ã¼bernommen, wenn diese den Bestattungspflichtigen nicht zumutbar wÃ¼re.

Gegen den Bescheid vom 27.06.2017 erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.06.2017 Widerspruch, mit dem er die Absetzung der SterbegeldversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 37,88 â¬ monatlich von seinem Renteneinkommen gemÃ¤Ã [Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 2](#) HS 2 SGB XII beehrte. Eine solche Absetzung vom Einkommen sei aber nicht auf diejenigen Versicherungen beschrÃ¤nkt, die bereits vor Beginn des Sozialhilfebezugs abgeschlossen worden seien. Vielmehr seien nach [Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) BeitrÃ¤ge zu privaten Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben seien, absetzbar, wenn sie nach Grund und HÃ¶he angemessen seien. Der Begriff der Angemessenheit sei deshalb auf die VorsorgemaÃnahmen zu begrenzen, die zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben seien, aber einem vorausplanenden BÃ¼rger, der kein Ã¼berzogenes SicherheitsbedÃ¼rfnis habe, ratsam erscheinen wÃ¼rden. Systematisch sei kein Unterschied zu machen zwischen Versicherungen, die vor oder nach Eintritt des Sozialhilfefalles abgeschlossen wÃ¼rden.

Eine Absetzung entspreche auch dem gesetzgeberischen Willen: [BT-Drucks 16/239](#) vom 14.12.2015, Seite 15 zu Nummer 4 laute:

â Angesichts der Tatsache, dass ein Sterbegeld von den gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr bezahlt wird, werden auf privatrechtlicher Basis abgeschlossene Sterbegeldversicherungen kÃ¼nftig eine verstÃ¤rkte Bedeutung erhalten. FÃ¼r viele Menschen ist das Bewusstsein, dass eine wÃ¼rdige Bestattung nach ihrem Ableben ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichergestellt ist, wesentlicher Bestandteil ihrer LebensqualitÃ¤t. Diese Sicherheit kÃ¶nnen sie sich durch den Abschluss einer Sterbeversicherung verschaffen.

Schon bisher ist es nicht nachvollziehbar gewesen, dass die Sozialhilfe â bevor sie eingetreten ist â die Verwertung einer derartigen Versicherung verlangt hat. Dies beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, dass letztlich nach AuflÃ¶sung der Versicherung hÃ¶ufig doch die Sozialhilfe fÃ¼r die Bestattungskosten aufkommen muss.â

Der KlÃ¤ger wolle mit der Versicherung seine Nachkommen vor Inanspruchnahme von Sozialhilfe schÃ¼tzen und mÃ¶chte so mehr LebensqualitÃ¤t erlangen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Sterbegeldversicherung nach Grund und HÃ¶he sei zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich um einen Ã¤lteren und kranken Versicherungsnehmer handle. Daher mÃ¼ssten die PrÃ¤mien auch hÃ¶her ausfallen, als dies bei einem Versicherungsnehmer der Fall sei, der schon im Alter von 30 oder 40 Jahren eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen habe. Die fÃ¼r die Bestattung des KlÃ¤gers Bestattungspflichtigen dÃ¼rften nicht schlechter gestellt werden als diejenigen Bestattungspflichtigen eines Menschen, der im Alter von 30 oder 40 Jahren eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.11.2017 wies die Regierung von M. den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die Ablehnung der Absetzung der Sterbegeldversicherung vom Einkommen des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die abgeschlossene Sterbegeldversicherung sei nicht angemessen. Kein in bescheidenen VerhÃ¤ltnissen lebender Mensch, der nicht Sozialhilfe beziehe, wÃ¼rde im Alter von 68 Jahren eine Sterbegeldversicherung abschlieÃen, die eine

jährliche Beitragspflicht von 450,00 € bedeuten würde, um seinen Sohn von einer Kostentragungspflicht der Bestattungskosten zu befreien. Auf die Vertragsdauer von 17 Jahren gerechnet wären insgesamt ca. 7.700,00 € an Beiträgen zu zahlen, wovon aber im Leistungsfalle nur 5.000,00 € zur Auszahlung kommen würden. Erforderliche Kosten einer Bestattung seien gemäß [§ 74 SGB XII](#) diejenigen für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung. Nach den Erfahrungswerten der Stadt A-Stadt lägen diese derzeit bei etwa 2.500,00 €.

Die hiergegen gerichtete Klage zum Sozialgericht Nürnberg (Az.: S [8 SO 176/17](#)) nahm der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2018 zurück.

III.

Zudem beantragte der Kläger mit Schreiben vom 29.09.2019 bei der Beklagten zu 1) die Gewährung einer angemessenen Alterssicherung sowie die Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für seine ihn pflegende Ehefrau, rückwirkend ab dem 01.12.2018 als Hilfe zur Pflege.

Diese verfüge über keinerlei Alterssicherung, die daher auch nicht anderweitig sichergestellt sei. Sie gehe keiner Tätigkeit nach, sondern stehe ihm ganzzeitig als Pflegekraft zur Verfügung.

Für seine Frau würden ausschließlich Rentenbeiträge von der Pflegekasse in Relation zum Pflegegeld nach dem Pflegegrad 2 entrichtet. Durch die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen nach [§ 44 SGB XI](#) könne eine nennenswerte Alterssicherung nicht erreicht werden. Konkret heiße das, dass seine Frau nach einer zweijährigen Tätigkeit als seine Pflegeperson gerade einmal 11,52 € monatlichen Rentenanspruch erwerben würde.

Es sei daher auch sein pflegerischer Bedarf festzustellen.

Mit Schreiben vom 11.11.2019 teilte die Beklagte zu 1) dem Kläger mit, seit dem 01.12.2018 hierfür nicht mehr zuständig zu sein und leitete den Antrag des Klägers an den Beklagten zu 2) weiter.

IV.

Die Beklagte zu 1) bewilligte mit weiterem Bescheid vom 19.02.2018 dem Kläger für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.11.2018 laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Mit Schreiben vom 13.03.2018 erhob der Kläger hiergegen Widerspruch.

Unter anderem wegen der offenen Widersprüche war eine Untätigkeitsklage anhängig unter dem Aktenzeichen S 20 SO 233/19, die mit Vergleich dahingehend beendet wurde, dass die Beklagte zu 1) entweder bis zum 10.06.2022 den Widersprüchen abzuhelpen oder die Widersprüche der Regierung von M. zur Entscheidung vorzulegen hat.

Am 30.10.2018 beantragte der Kläger bei der Beklagten zu 1) die Zubilligung

eines Mehrbedarfes an Haushaltsenergie. Zur Begr ndung f hrte er an, dass er wegen seines gest rten Tag-Nacht-Rhythmus jede Nacht das Licht brennen habe und stundenweise der Fernseher oder Computer laufe.

Nach Bekanntwerden des Einzugs von Frau A. bei ihrem Mann bewilligte die Beklagte zu 1) mit Bescheid vom 05.12.2018 nur noch Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII f r Dezember 2018 in H he von 302,42  . Dieser Bescheid ist bestandskr ftig.

Als Bedarf setzte die Beklagte zu 1) den Regelbedarf von 416,00  , einen Mehrbedarf gem   [   42](#) i.V.m. [   30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) in H he von 70,72   und einen Mehrbedarf von 9,57   nach [   42](#) i.V.m. [   30 Abs. 7 SGB XII](#) wegen Warmwasseraufbereitung sowie einen sonstigen Bedarf von 18,90   (Kabelfernsehgeb hr) sowie einen Bedarf von 60,00   f r Essen auf R dern an. Hinzu k men an Kosten der Unterkunft (KdU) eine Grundmiete von 405,00  , Heizkosten von 65,00   und laufende Nebenkosten von 70,00  . Dies ergebe einen Gesamtbedarf von 1.115,19  .

Dem st nde einkommensseitig ein Altersruhegeld von 818,35   gegen ber, von dem noch die Kosten der Haftpflichtversicherung in H he von 5,58   abzuziehen seien.

Hieraus errechne sich ein Grundsicherungsbedarf von 302,42  .

Am 05.12.2018 forderte die Beklagte zu 1) zudem vom Kl ger im Hinblick auf die seit 01.12.2018 bei ihm wohnende Ehefrau Unterlagen an, weil sich hierdurch Auswirkungen auf die Grundsicherungsleistungen ergeben w rden.

Mit weiteren Schreiben vom 13.12.2018 h lte die Beklagte zu 1) zudem den Kl ger hinsichtlich der   Aufhebung   des Bescheides vom 05.12.2018 und R ckforderung der Grundsicherungsleistung ab dem 01.12.2018 an. Durch den Zuzug seiner Frau und deren Leistungsanspr che nach dem SGB II sowie wegen des Wegfalls des bislang f r   Essen auf R dern   gezahlten Zuschusses von 60,00   errechne sich ab dem 01.12.2018 keine laufende Leistung mehr. Eine R cknahme des Bescheides vom 05.12.2018 ist bislang nicht erfolgt.

Ab 01.01.2019 zahlte die Beklagte zu 1) dem Kl ger keine laufenden Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr aus, weil sich aus ihrer Sicht durch Ansatz des Mischregelsatzes, der h ftigen Unterkunfts-kosten und des Wegfalls des Zuschusses f r Essen auf R dern bzw. au erh usige Mahlzeiten f r den Kl ger ab dem 01.01.2019 kein Anspruch mehr errechne. Die Ehefrau beziehe laufende Leistungen nach dem SGB II. Den Eheleuten k nne nunmehr zugemutet werden, sich Mahlzeiten selbst zuzubereiten. Infolge der Heirat und des Zuzuges der Ehefrau drohe dem Kl ger nunmehr auch keine Vereinsamung mehr, die durch au erh usiges Essengehen zu kompensieren sei.

Mit E-Mail vom 12.01.2019 begehrte der Kl ger unter anderem die Weiterbewilligung laufender Leistungen ab dem 01.01.2019.

Mit Schreiben vom 30.09.2019 beantragte der Kl ger bei der Beklagten zu 1), seinen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII neu festzusetzen ab dem 01.01.2019.

Die KdU wÃ¼rden sich im Januar 2019 auf 545,00 â¬ bruttowarm und ab Februar 2019 infolge MieterhÃ¶hung auf 634,50 â¬ bruttowarm belaufen.
Es errechne sich daher im Januar 2019 ein Gesamtbedarf von 883,34 â¬, der sich wie folgt zusammensetze:

Regelbedarf fÃ¼r Januar 2019 382,00 â¬
KdU (hÃ¶ftig) 272,50 â¬
Mehrbedarf fÃ¼r Haushaltsenergie 15,66 â¬
Mehrbedarf Merkzeichen G 64,94 â¬
Mehrbedarf Warmwasser 8,79 â¬
TV-KabelgebÃ¼hr 18,90 â¬, hÃ¶ftig 9,45 â¬
Essen auf RÃ¼dern 60,00 â¬
EntschÃdigung Pkw-Nutzung (Herr H.) 70,00 â¬

FÃ¼r Februar bis Dezember 2019 ergebe sich ein Gesamtbedarf von 928,09 â¬, der sich wie folgt zusammensetze:

Regelbedarf 382,00 â¬
KdU (hÃ¶ftig) 317,25 â¬
Mehrbedarf fÃ¼r Haushaltsenergie 15,66 â¬
Mehrbedarf Merkzeichen G 64,94 â¬
Mehrbedarf Warmwasser 8,79 â¬
TV-KabelgebÃ¼hr 18,90 â¬, hÃ¶ftig 9,45 â¬
Essen auf RÃ¼dern 60,00 â¬
EntschÃdigung Pkw-Nutzung (Herr H.) 70,00 â¬

Hiervon sei als Einkommen die Altersrente abzusetzen, und zwar vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 818,81 â¬, vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 819,27 â¬ und ab 01.07.2019 860,09 â¬. Hiervon sei jeweils die monatliche PrÃmie fÃ¼r die Haftpflichtversicherung abzusetzen in HÃ¶he von 4,96 â¬.

Daraus errechne sich ein Grundsicherungsbedarf von monatlich 69,49 â¬ fÃ¼r Januar 2019, von monatlich 114,24 â¬ fÃ¼r 01.02.2019 bis 31.03.2019, von 113,78 â¬ vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 und von 72,96 â¬ vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019.

Er zahle an Herrn H. eine angemessene EntschÃdigung von monatlich 70,00 â¬ fÃ¼r Pkw-Nutzung bei den wÃ¶hentlichen Einkaufsfahrten. Ferner habe er weiterhin Bedarf an auswÃrtigem Essen. Er selbst kÃ¶nne sein Mittagessen nicht zubereiten. Seine Ehefrau falle auch aus, weil sie den Integrationskurs Deutsch besuche und einschlieÃlich Nacharbeiten hiermit ganztÃtig beschÃftigt sei. Er bezahle auÃerdem seiner Frau einen monatlichen Unterhalt von 200,00 â¬. Diese sei ihrerseits dazu verpflichtet, ihren in Th. lebenden Eltern einen Unterhalt von monatlich 180,00 â¬ zu bezahlen. AuÃerdem werde ihr das Arbeitslosengeld II monatlich um 100,00 â¬ gekÃrzt, und zwar wegen Abzweigung fÃ¼r Stromnachzahlungen an die N.. Diese 100,00 â¬ erstatte er seiner Frau in bar. Beides bestreite er aus seinem monatlichen Pflegegeld von 316,00 â¬.

Am 04.10.2019 beantragte der Kl ger erneut die  berpr fung der Grundsicherungsleistungen ab dem 01.01.2019 sowie die Weiterbewilligung ab dem 01.12.2019.

Am 22.11.2019 beantragte der Kl ger bei der Beklagten zu 1) f r den neuen Bewilligungszeitraum ab dem 01.12.2019 laufenden Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII sowie eine angemessene Alterssicherung und Arbeitslosenversicherung f r seine Ehefrau.

Er habe seitens des Beklagten zu 2) bis heute keinen Bescheid erhalten. Deswegen sei die Beklagte zu 1) nach wie vor nach [   2 Abs. 3 SGB X](#) zust ndig.

Mit streitgegenst ndlichem Bescheid vom 26.02.2020 lehnte die Beklagte zu 1) die Antr ge des Kl gers vom 29.09.2019, 30.09.2019 und vom 22.11.2019 auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.01.2019 ab.

Die Bedarfe seien mit dem Bescheid des Jobcenters vom 25.11.2019 abgeglichen worden.

Insbesondere die monatlich zweimal gew hrten Essenszusch sse (einmal nach dem 4. und einmal nach dem 7. Kapitel SGB XII) h tten an sich bereits seit dem 01.07.2018 nicht mehr zugestanden, weil der Pflegedienst zum 15.06.2018 gek ndigt worden und seit 01.07.2018 Pflegegeld in H he von 60,00   bezogen worden sei. Hiervon seien aber die erh hten Kosten f r ausw rtiges Essen zu bestreiten gewesen. Dieser Aspekt der   Sozialen Pflege   sei seit 01.01.2017 in den neuen Pflegebegriff eingeflossen, sodass hier keine zus tzlichen Leistungen mehr gew hrt werden d rften. Die Angabe, seine Ehefrau k nne ihm kein Mittagessen zubereiten, weil sie vom 07.01.2019 bis 12.11.2019 von 13.15 Uhr bis 17.30 Uhr an einem Integrationskurs bzw. vom 04.02.2020 bis 02.07.2020 an einem Intensivsprachkurs von 08.30 Uhr bis 12.35 Uhr teilnehme, stehe im Widerspruch zur Angabe des Kl gers, er stehe erst in den fr hen Nachmittagsstunden auf. Bei den 22 eingereichten Restaurantquittungen seien nur 3 mit dem Verzehr einer Mahlzeit, zwei davon seien um 12.52 Uhr bzw. 12.53 Uhr abkassiert worden. Die  brigen Rechnungen h tten zwei oder drei Mahlzeiten ausgewiesen. Die Ehefrau k nne sich zumutbar um die Essenszubereitung k mmern.

Die geltend gemachten erh hten Stromkosten wegen des gest rten Tag-Nacht-Rhythmus seien nicht nachvollziehbar. Es spiele keine Rolle, ob TV oder Computer tags ber oder in der Nacht laufen w rden.

Ohne einen Mehrbedarf f r Essen auf R dern in H he von 60,00   w rde sich nach dem 4. Kapitel im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.01.2020 kein ungedeckter Bedarf ergeben.

Auch die Leistungen f r die Fahrtkosten des Herrn H. seien ab der Pflegereform am 01.01.2017 durch Pflegegeld abzudecken gewesen. Wie der Kl ger die Pflege organisiere, bleibe ihm  berlassen. Hierf r habe er aber das Pflegegeld einzusetzen.

Angemessene Alterssicherungsbeitr ge seien durch die Leistungen der Pflegekasse abgedeckt. Dar ber hinausreichende Leistungen seien nicht Aufgabe des SGB XII.

Gegen den Bescheid von 26.02.2020 erhob der Kl  ger mit Schreiben vom 04.04.2020 Widerspruch.

Nach Aus  bung pflichtgem   en Ermessens seien von seinem Einkommen h  here Anteile abzusetzen. Er habe zudem einen h  heren Stromverbrauch, denn es mache schon einen Unterschied, ob man nachts schlafe und keinen Strom verbrauche oder am Computer sitze oder fernsehe. Unzutreffend sei zudem die Feststellung im Bescheid, dass bei ihm nur die Voraussetzungen f  r einen Pflegegrad 1 vorliegen w  rden. Zwar w  rden die Beitr  ge f  r die Sterbegeldversicherung vom Konto seiner Frau abgebucht, er erstatte ihr diese aber im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht. Mit den Leistungen des Jobcenters k  nne seine Frau ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten und m  sse daher von ihm unterst  tzt werden. Schlie  lich m  sse seine Frau ihre in Th. lebenden Eltern unterst  tzen mit monatlich 200,00    . Zudem ben  tigte er den bis 31.12.2018 gew  hrten Essenszuschuss von 60,00     monatlich sowie die Aufwandsentsch  digung f  r Herrn H. von 70,00     monatlich. Diese Bedarfe w  rden weiterhin bestehen, weil seine Frau wegen Kursteilnahmen nicht f  r ihn kochen sowie wegen ihrer Konstitution keine schweren T  tigkeiten erledigen k  nne, und zwar sowohl beim Einkaufen, als auch bei der Pflege. Zudem sei die Beklagte zu 1) als erstangegangener Tr  ger f  r die Weiterbewilligung des Essenszuschusses zust  ndig, da der Beklagte zu 2) nicht leiste. Dieser habe mit Anh  rungsbescheid vom 18.02.2020 mitgeteilt, dass der Essenszuschuss keine Leistung der Eingliederungshilfe sei, weswegen die Beklagte zu 1) hierf  r zust  ndig sei.

Weiterhin zahle er f  r einen Pflege- und Entlastungsdienst, dem medizinischen Dienst M., A-Stadt, einen Eigenanteil von 20,00     monatlich. Seine Ehefrau verf  ge   ber keine Alterssicherung. Ihr m  sse daher eine angemessene Alterssicherung nach [   64f SGB XII](#) erm  glicht werden. Sein Mehrbedarf sei nicht durch die Leistungen der Pflegekasse, insbesondere das monatliche Pflegegeld von 316,00     abgedeckt. Von seinem Pflegegeld w  rden monatlich 255,00     abgehen, und zwar 200,00     Unterhalt an seine Frau, 20,00     f  r M. und 35,00     Eigenanteil f  r Medikamente. Nach [   63b Abs. 5 SGB XII](#) m  sste ihm aber ein Drittel des Pflegegeldes verbleiben.

Im Hinblick auf die das 7. Kapitel betreffenden Antr  ge leitete die Beklagte zu 1) das Widerspruchsschreiben vom 04.04.2020 des Kl  gers gegen den Bescheid der Beklagten zu 1) an den Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 27.05.2020 weiter.

Die Regierung von M. wies den Widerspruch vom 04.04.2020 mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 zur  ck.

Es errechne sich kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.01.2019.

Hinsichtlich Regelsatz, Mehrbedarf f  r Merkzeichen G und die mit der Unterkunft zusammenh  ngenden Kosten (Grundmiete, Heizkosten, Zusatzkosten f  r die Elektroheizung K  che/WC, Nebenkosten, Kabelfernsehgeb  hren und Mehrbedarf Warmwasser) entspreche die zutreffende Berechnung der Beklagten zu 1) derjenigen, die auch vom Kl  ger in seinem Widerspruch vom 04.04.2020 geltend gemacht worden seien.

Zus  tzlich hierzu habe der Kl  ger jedoch zwei Essenszusch  sse von monatlich

jeweils 60,00 € (einmal nach dem 4. und einmal nach dem 7. Kapitel SGB XII) in Ansatz gebracht sowie die Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 € für Herrn H., einen erhöhten Strombedarf von 20,00 € monatlich, die Absetzung der Monatsbeiträge von 37,88 € für die Sterbegeldversicherung von seinem Einkommen, die Alterssicherung für seine Frau sowie Unterhaltszahlung an die Eltern seiner Frau.

Hierauf habe der Kläger aber keinen Anspruch. Der doppelte Essenzzuschuss von je 60,00 € nach dem 4. und 7. Kapitel habe darauf beruht, dass der Kläger wegen seines gestörten Tag-Nacht-Rhythmus nicht an einem Mahlzeitendienst teilnehmen könne, und zusätzlich um seiner sozialen Isolation entgegenzuwirken. Seit dem Zuzug seiner Frau aus Th. zum 01.12.2018 habe sich die Situation jedoch grundlegend verändert. Diese könne zumutbar die Versorgung mit Mahlzeiten sicherstellen. Unabhängig von den Zeiten, in denen die Ehefrau des Klägers aufgrund der von ihr besuchten Kurse abwesend oder zu Hause mit der Nachbearbeitung beschäftigt sei, sowie unabhängig vom Tagesablauf des Klägers, sei es den Eheleuten zuzumuten, die Versorgung mit Mahlzeiten selbst zu organisieren und sicherzustellen. Auch von ganztagig Beschäftigten im Schichtdienst werde dies allgemein erwartet. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb es nicht auch dem Kläger und seiner Frau gelingen sollte, sich selbst mit Mahlzeiten zu versorgen. Auch drohe dem Kläger aufgrund der Hochzeit und des Zuzugs seiner Frau keine Vereinsamung mehr. Der Hinweis des Beklagten zu 2), der Essenzzuschuss von 60,00 € sei keine Eingliederungshilfe, sondern der Grundsicherung zuzurechnen, begründe keinen Anspruch hierauf, sondern beziehe sich auf die grundsätzliche Zuständigkeit.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 € für Herrn A.. Der Kläger habe eine solche zwar bis 31.07.2016 in der geltend gemachten Höhe und sodann bis 31.03.2017 in Höhe von noch 26,25 € erhalten. Aus Sicht des Klägers decke Herr H. weiterhin den pflegerischen Bedarf des Klägers, soweit dies seiner Ehefrau aufgrund ihres Kräftezustandes nicht möglich sei, und er stehe ihm wirtschaftlich für Einkaufsfahrten mit seinem Pkw zur Verfügung. Hierbei handele es sich jedoch keinen Bedarf nach dem 4. Kapitel SGB XII, insbesondere nicht um einen zusätzlichen Bedarf nach [§ 42 Nr. 2](#) i.V.m. [§§ 30](#) bis [33 SGB XII](#). Bei der Berechnung der Grundsicherung sei dies daher nicht zu berücksichtigen. Solche Leistungen seien seit der Pflegereform nunmehr mit den Leistungen des Pflegegeldes abgedeckt, das der Kläger von der Pflegekasse entsprechend Pflegegrad 2 in Höhe von 316,00 € monatlich erhalte. Er könne und müsse die Aufwandsentschädigung für Herrn H. hieraus bestreiten.

Ein erhöhter Stromkostenbedarf von 20,00 € monatlich bestehe nicht. Wegen der Elektroheizung in der Wohnküche und im WC habe die Beklagte zu 1) in ihrer Berechnung bereits 7,83 € in Ansatz gebracht. Dies entspreche dem hälftigen Anteil des von der Energieberatung mit 15,66 € ermittelten zusätzlichen Aufwandes für die Elektroheizung. Dieser Mehrbedarf sei daher berücksichtigt. Der Vortrag, der Kläger habe wegen seines verschobenen Tag-Nacht-Rhythmus einen erhöhten Stromverbrauch, sei nicht nachvollziehbar. Es sei unerheblich, zu welcher Zeit ein Computer oder Fernseher laufe. Auch aus den Zahlungen an die N. in Höhe von 100,00 € (Direktzahlung des Jobcenters mit Berücksichtigung bei den SGB-II-Leistungen an die Ehefrau des Klägers) ergebe sich kein Anspruch auf

einen Mehrbedarf. Es handele sich hierbei um eine monatliche Abschlagszahlung von 71,00 € und um eine Ratenzahlung von 29,00 €, die aufgrund einer nichtgezahlten Jahresrechnung auf Antrag der Ehefrau des Klägers durch das Jobcenter vereinbart worden sei. Die Abschlagszahlungen für den Haushaltsstrom seien ebenso wie die entstandenen Nachzahlungen aus dem Regelsatz zu erbringen. Aus einer solchen Nachforderung des Stromanbieters ergebe sich kein Anspruch auf einen Mehrbedarf. Der geltend gemachte Stromkostenmehrbedarf sei zu Recht abgelehnt worden.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Kostenübernahme oder Absetzung vom Einkommen der Beiträge für die Sterbegeldversicherung.

Zu Recht habe die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Frage der Kostenübernahme von Beiträgen für die Sterbegeldversicherung bereits mehrfach geprüft und stets zurückgewiesen worden sei (erklärender Brief 02.12.2016; Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung S 5 SO 254/16 ER, Beschwerde beim BayLSG 17.01.2017, L 18 SO 20/17; Änderungsbescheid vom 28.06.2018, Widerspruchsbescheid vom 14.11.2017; Rücknahme der Klage S 8 SO 176/17).

Eine Kostenübernahme der Versicherungsbeiträge nach [§ 42 Nr. 2 i.V.m. § 33 Abs. 2 SGB XII](#) scheide aus. Wiesen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so würden diese in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach [§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII](#) vom Einkommen abgesetzt würden. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt, weil der Kläger die Versicherung erst im Leistungsbezug abgeschlossen habe.

Eine Absetzung von Renteneinkommen nach [§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) scheide ebenfalls aus. Nach dieser Vorschrift seien Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen seien, vom Einkommen abzusetzen. Die Sterbegeldversicherung des Klägers sei nicht der Höhe nach angemessen. Ein in bescheidenen Verhältnissen lebender, aber nicht sozialhilfebedürftiger Bürger, der sich in einer ansonsten vergleichbaren Situation befinde, würde mit 68 Jahren keine solche Sterbegeldversicherung abschließen und sich damit einer jährlichen Beitragspflicht von etwa 450,00 € aussetzen, um so wie vom Kläger vorgetragen seinen Sohn von der Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten zu befreien. Auf die vereinbarte Vertragsdauer käme es zu einer Beitragsschuld von ca. 7.700,00 € bei einer Auszahlungssumme von lediglich 5.000,00 €. erforderliche Kosten einer Bestattung nach [§ 74 SGB XII](#) seien diejenigen, die für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung anfallen würden. Nach den Erfahrungswerten der Beklagten zu 1) würden diese bei etwa 2.500,00 € liegen.

Im Übrigen sei dem Jobcenter gegenüber angegeben worden, dass die Beiträge von der Frau des Klägers gezahlt würden. Die behaupteten Erstattungen durch den Kläger seien nicht nachgewiesen.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Übernahme der Unterhaltszahlungen für die Eltern der Ehefrau in Th.. Es sei nicht Aufgabe des SGB XII, den Unterhalt der Schwiegereltern des Klägers in Th. sicherzustellen.

Die Höhe des Pflegegrades sei für die Feststellung der Leistungen nach dem 4. Kapitel ohne Belang.

Für Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII sei die Beklagte zu 1) seit dem 01.12.2018 nicht mehr zuständig gemäß [§ 97 Abs. 1](#) u. 3 Nr. 2 SGB XII i.V.m. Art. 82 S. 1 Nr. 2 AGSG. Die Rückübertragung der Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Beklagte zu 1) gemäß [§ 1 Nr. 2](#) der Verordnung des Bezirks M. über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk M. habe zum 30.11.2018 geendet. Daher habe die Beklagte zu Recht die Aufwandsentschädigung für Herrn H., die Alterssicherung der Frau und den Essenzzuschuss nach dem 7. Kapitel SGB XII wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt.

Zu Recht habe die Beklagte zu 1) daher Leistungen der Hilfe zur Pflege abgelehnt und auf die Zuständigkeit des Beklagten zu 2) hingewiesen. Eine Leistungspflicht nach [§ 2 Abs. 3 SGB X](#) bestehe nicht, weil dieser sich auf den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit beziehe, wohingegen vorliegend ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit gegeben sei.

Auch wenn der Beklagte zu 2) Leistungen der Hilfe zur Pflege ablehne, ergebe sich daraus keine Zuständigkeit der Beklagten zu 1), auch nicht als erstangegangener Träger. [§ 43 SGB I](#) sei nicht einschlägig.

V.

Ein am 16.06.2018 bei der Beklagten zu 1) gestellter Antrag auf Hilfe zur Pflege durch die Ehefrau im Arbeitgebermodell leitete diese am 02.01.2019 an den Beklagten zu 2) weiter.

Dieser teilte dem Kläger mit Anführungszeichen vom 21.01.2019 mit dass er beabsichtige, den Antrag abzulehnen, weil die Ehefrau des Klägers keine besondere Pflegeperson im Sinne des [§ 64f SGB XII](#) sei.

Hierzu nahm der Kläger mit Schreiben vom 19.02.2019 Stellung und stellte seinen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe in Höhe von monatlich 1.989,00 €, hilfsweise im Wege eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets, um.

Am 22.11.2019 beantragte der Kläger bei der Beklagten zu 1) für den neuen Bewilligungszeitraum ab dem 01.12.2019 laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII sowie eine angemessene Alterssicherung und Arbeitslosenversicherung für seine Ehefrau. Er habe seitens des Beklagten zu 2) bis heute keinen Bescheid erhalten. Deswegen sei die Beklagte zu 1) nach wie vor nach [§ 2 Abs. 3 SGB X](#) zuständig.

Den Antrag leitete die Beklagte zu 1) an den Beklagten zu 2) weiter.

Mit Anführungszeichen vom 04.02.2020 teilte der Beklagte zu 2) dem Kläger mit, dass er beabsichtige, den Antrag abzulehnen. Eine Kostenübernahme für die Anstellung der Ehefrau im Arbeitgebermodell sowie Übernahme der Alterssicherung und Arbeitslosenversicherung nach [§ 64f SGB XII](#) sei nicht möglich, weil die Ehefrau keine „besondere Pflegeperson“ im Sinne der

Vorschrift sei. Da weder auf ambulante Hilfe zur Pflege noch Eingliederungshilfe ein Anspruch des KlÄxgers bestehe, sei der Beklagte zu 2) daher auch nicht fÄ¼r die daneben beantragten Grundsicherungsleistungen zustÄ¼ndig; fÄ¼r diese sei allenfalls die Beklagte zu 1) zustÄ¼ndig.

Der KlÄxger hat mit Schreiben vom 19.02.2019, vom 28.11.2019 und vom 14.02.2020 seine AntrÄ¼ge auf ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht aufrechterhalten, sondern seine Begehren dem Beklagten zu 2) gegenÄ¼ber ausdrÄ¼cklich auf Eingliederungshilfe gestÄ¼tzt.

Die AntrÄ¼ge auf Eingliederungshilfe vom 19.02.2019 und vom 04.01.2020 lehnte der Beklagte zu 2) mit Bescheid vom 19.05.2020 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Regierung von M. mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2021 zurÄ¼ck. Hiergegen ist unter dem Aktenzeichen S 20 SO 36/21 eine Klage beim Sozialgericht NÄ¼rnberg anhängig.

Im Hinblick auf die das 7. Kapitel betreffenden AntrÄ¼ge auf Aufwendungsersatz des Herrn H. von monatlich 70,00 â¬ (rÄ¼ckwirkend ab dem 01.01.2018), Essenzzuschuss von monatlich 60,00 â¬ (rÄ¼ckwirkend ab dem 01.12.2018) sowie fÄ¼r eine angemessene Alterssicherung der Ehefrau leitete die Beklagte zu 1) das Widerspruchsschreiben vom 04.04.2020 des KlÄxgers gegen den Bescheid der Beklagten zu 1) vom 26.02.2020 an den Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 27.05.2020 weiter.

VI.

Mit Schriftsatz vom 25.11.2020, eingegangen am Folgetag, hat der KlÄxger Klage zum Sozialgericht NÄ¼rnberg erhoben, mit der er zunÄ¼chst folgendes begehrt hat:

Unter AbÄ¼nderung des Bescheides der Beklagten zu 1) vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 ihm Leistungen nach dem 4. und dem 7. Kapitel SGB XII ab dem 01.01.2019 in gesetzlicher HÄ¼he durch die Beklagten zu bewilligen, nÄ¼mlich unter Ansatz von:

1. Zuschuss fÄ¼r erhÄ¼hten Stromverbrauch in HÄ¼he von 20,00 â¬ mtl.,
2. Essenzzuschuss in HÄ¼he von 120,00 â¬ mtl.,
3. angemessenen BeitrÄ¼gen zur Alterssicherung der Ehefrau des KlÄxgers,

und zwar jeweils rÄ¼ckwirkend ab dem 01.12.2018.

Zudem:

4. die Anerkennung eines Aufwendungsersatzes durch die Pkw-Nutzung des Pflegehelfers H. in HÄ¼he von 70,00 â¬ mtl., rÄ¼ckwirkend ab dem 01.03.2018,
5. Absetzung der VersicherungsbeitrÄ¼ge fÄ¼r eine Sterbegeldversicherung in HÄ¼he von 37,88 â¬ mtl. vom Renteneinkommen des KlÄxgers, rÄ¼ckwirkend ab 01.03.2018,
6. die Absetzung der Unterhaltszahlungen an die Eltern der Ehefrau des KlÄxgers in HÄ¼he von mtl. 200,00 â¬ rÄ¼ckwirkend ab dem 01.08.2018

nebst Verzugszinsen aus sämtlichen sich hieraus ergebenden Nachzahlungen nach [Â§ 44 SGB I](#).

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger ausgeführt, diese betreffe teilweise denselben Zeitraum wie die Klage S 20 SO 1/20. Anders als diese sei die vorliegende Klage aber zeitlich nicht begrenzt, sondern auf unbegrenzte Dauer abgestellt.

Es sei ihm nicht klar, welcher der beiden Beklagten für die Leistungen zuständig sei; er verweise in diesem Zusammenhang auf den aus dem Verfahren S 20 SO 1/20 bekannte Zuständigkeitsstreit.

Zudem habe der Beklagte zu 1) im Bescheid 05.12.2018 den Bewilligungszeitraum nicht bis zum 31.12.2018 beschränken dürfen; es liege ein typischer Leistungsfall vor, die Beklagte zu 1) habe keine Atypik nachgewiesen. Daher sei der Bewilligungszeitraum nach [Â§ 44 Abs. 3 SGB XII](#) ein Jahr.

Der Aufhebungsbescheid 15.11.2018 der Beklagten zu 1) sei rechtswidrig, weil es sich nicht um einen Übernahmefall handle, wie der Beklagte zu 2) zutreffend festgestellt habe in dessen Schriftsatz vom 27.08.2020. Der Widerspruchsbescheid vom 28.11.2019 habe den Widerspruch hiergegen zu Unrecht zurückgewiesen.

Ihm stünde ein Zuschuss für einen höheren Energieverbrauch zu:

Laut Ratenvereinbarung mit der N. vom 19.08.2020 bestehe eine Nachforderung für Stromverbrauch für 2019 in Höhe von 174,51 €, die in monatlichen Raten von 20,00 € getilgt würden. Zusätzlich zahle der Kläger einen monatlichen Abschlag in Höhe von 93,00 €. Die Ratenzahlungsvereinbarung sei am 23.07.2019 getroffen worden, die Rechnung datiere noch von einem früheren Datum.

Der erhöhte Stromverbrauch könne in Analogie zu BSG, 03.12.2015, Az.: [B 4 AS 47/14 R](#) geschätzt werden. Nach seiner Auffassung mache es sehr wohl einen Unterschied hinsichtlich des Stromverbrauchs, ob er tagsüber oder nachts am Computer sitze, weil er nachts ja Licht anhaben müsse. Um diesen Mehrbedarf gehe es.

Auch komme seine Frau aus einem Land mit hohen Temperaturen. Um einer Erkältung vorzubeugen, seien zwei elektrische Heizgeräte angeschafft worden. Von 2017/2018 bis 2019/2020 habe sich der Stromverbrauch fast verdoppelt.

Ihm stehe auch ein Essenzuschuss von monatlich zweimal 60,00 € zu:

Dies sei im Dauerverwaltungsakt vom 23.12.2015 zugesichert worden.

Dieser sei zu keiner Zeit widerrufen worden, weil der Aufhebungsbescheid vom 15.11.2018 ja rechtswidrig sei.

Im Übrigen werde auf seine Ausführungen im Verfahren S 20 SO 1/20 verwiesen.

Weder der Kläger noch seine Frau könnten ein Mittagessen zubereiten. Der Essenzuschuss von je 60,00 € nach dem 4. und nach dem 7. Kapitel sei gewährt worden, weil der Kläger infolge seines gestörten Tag-Nacht-Rhythmus bis in den frühen Nachmittag hinein schlafe und nicht an einem Mahlzeitendienst teilnehmen könne. An dieser Sachlage habe sich bis heute nichts geändert.

Er habe Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung für seine Frau. Diese verfüge über keinerlei Alterssicherung. Sie erhalte lediglich Beitragszahlungen

durch die Pflegekasse des Klägers als dessen Pflegeperson nach [Â§ 44 SGB XI](#), womit jedoch eine angemessene Alterssicherung nicht erreicht werden könnte. Daher könnte die angemessene Alterssicherung der Pflegeperson nicht anderweitig sichergestellt werden. Nach zweijähriger Tätigkeit als Pflegeperson bei Pflegegrad 2 hätte sie einen Rentenanspruch von 11,52 €.

Der Kläger beanspruche daher Beitragszahlungen für eine angemessene Alterssicherung der Ehefrau. Diese sei durch einen der beiden Beklagten hinsichtlich der Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Der Anspruch bestehe nach Â§ 64f I SGBB XII.

Werde die Pflege wie vorliegend von der Ehefrau durchgeführt, so sei zu berücksichtigen, dass kein Arbeitsentgelt gezahlt werde, sondern lediglich Pflegegeld geleistet werde. Bei der Höhe der entstehenden Kosten sei auf den Umfang der von der Pflegeperson geleisteten Pflege abzustellen. Bei der Bemessung der Beiträge zur Alterssicherung könnte nicht vom durch die Pflegekasse gezahlten Pflegegeld ausgegangen werden, weil die Alterssicherung hinsichtlich der entstehenden Kosten angemessen sein müsste.

Ferner stünde ihm die Übernahme der Unterhaltszahlungen von monatlich 200,00 € an die Eltern seiner Frau zu. Diese würden eine zwingende gesellschaftliche Verpflichtung der Ehefrau darstellen und sei Thailandisches Recht. Seine Frau habe ihren Dienst zum 31.07.2018 in Th. gekündigt, um zu ihm zu ziehen. Ab 01.08.2018 sei der Kläger ihr gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, da sie kein eigenes Einkommen mehr habe.

Seine Frau sei zudem nämlich nur zur Übernahme der häuslichen Pflege bereit, wenn der Kläger diese Unterhaltszahlungen erbringe. Nach [Â§ 64 SGB XII](#) seien die Beklagten verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die häusliche Pflege durch nahestehende Angehörige übernommen werde. Daher seien die Unterhaltszahlungen von seinem Renteneinkommen abzusetzen. Die Pflege durch seine Frau solle ihn aber von einem ambulanten Pflegedienst unabhängig machen. Die eingesparten monatlichen Sachleistungen seien erheblich. Zudem werde durch die häusliche Pflege eine stationäre Aufnahme in ein Pflegeheim vermieden, wie sich aus der ärztlichen Bescheinigung von Dr. G. vom 23.10.2020 ergebe.

Die Ehefrau sei willens, den Kläger für 200,00 € mtl. zu pflegen. Diese Unterstützung hätten die Beklagten zu leisten nach [Â§ 64 SGB XII](#). Daher seien 200,00 € vom Renteneinkommen abzusetzen; denn der Kläger sei entsprechend für die Beklagte in Vorleistung gegangen, weil diese die Pflege durch die Ehefrau nicht mit 200,00 € mtl. fördern werde. Denn mit der Pflege durch die Frau habe sich der Kläger von der bisherigen Pflege durch die C. Pflegestation unabhängig gemacht.

Dies sei auch Voraussetzung, um Eingliederungshilfe vom Beklagten zu 2) zu erhalten.

Er habe Anspruch auf Eingliederungshilfe: Er leide an einer wesentlichen seelischen Behinderung; Ziel sei, sich möglichst unabhängig von Pflege zu machen.

Durch die monatliche Zahlung von 200,00 € komme der Kläger seinem Wunsch- und Wahlrecht aus [Â§ 9 SGB XII](#) nach. Dadurch werde das monatliche Existenzminimum unterschritten. Es habe daher eine Absetzung vom Renteneinkommen zu erfolgen.

Ihm stehe auch ein Aufwendungsersatz von monatlich 70,00 € für die Pkw-Nutzung des Herrn H. ab 01.03.2018 zu. Diese Art von Aufwendungen sei nicht mit dem Pflegegeld der Pflegekasse abgegolten.

Auch seien die Versicherungsbeiträge für Sterbegeldversicherung von seinem Einkommen abzusetzen:

Bestattungskosten würden sich in Wahrheit auf ca. 5.000,00 € belaufen. Im Übrigen entspreche die Höhe der Versicherungssumme exakt dem Schonbetrag, den die erbberechtigte Ehefrau für die Beerdigungskosten des Klägers nicht aus ihrem eigenen Vermögen aufwenden müsste (BSG 09.10.2020, [B 8 SO 8/19 R](#)). Die Beiträge habe stets er getragen. Soweit sie vom Konto der Frau abgegangen seien, habe er dies seiner Frau erstattet. Daher seien die Beiträge von seinem Renteneinkommen nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XII](#) abzusetzen. Die Frau sei nicht in der Lage, die Sterbegeldversicherung aus ihrem ALG II zu tragen.

Er stütze sich auf die Entscheidung des BVerfG vom 04.12.2019 ([1 BvL 4/16](#)), wonach Verwaltungen und Gerichte verpflichtet seien, vorhandene Auslegungsspielräume zu nutzen, um Bedarfe zu decken, sofern die für den Regelbedarf pauschal angesetzten knappen Summen dafür nicht genügen würden. Ermessensleistungen im Bereich der Grundsicherung oder sonstige Öffnungsklauseln seien nicht verfassungswidrig. Daher bestehe in seinem Fall die Pflicht, für alle ihm geltend gemachten Bedarfe [Â§ 42b](#) II Nr. 3 SGB XII bzw. [Â§ 82 III 3 SGB XII](#) anzuwenden.

Den Anspruch auf Kostenübernahme bzw. Kostenerstattung für nichtverschreibungspflichtige Medikamente, der ebenfalls Gegenstand des Bescheides der Beklagten zu 1) vom 26.02.2020 gewesen sei, erhalte er nicht aufrecht.

Die Bescheide vom 15.11.2018 und vom 05.12.2018 seien auch Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20, jedoch was den Folgezeitraum ab dem 01.12.2019 betreffe auch des vorliegenden Verfahrens im Sinne einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Der Bescheid vom 05.12.2018 könne schon deswegen nicht bestandskräftig sein, weil an diesem Tage drei Bescheide ergangen seien, nämlich ein Änderungsbescheid für November 2018, ein Weiterbewilligungsbescheid für Dezember 2018 und eine Bestätigung der Kenntnisnahme von der Familienzusammenführung.

Im Übrigen sei die Beklagte zu 1) als erstangegangene Rehabilitationsträgerin nach [Â§ 14 SGB IX](#) im Außenverhältnis zuständig. Ansonsten könne der Beklagte zu 2) auch im Wege des [Â§ 75 SGG](#) ohne Vorverfahren verurteilt werden (BSG 24.01.2013, [B 3 KR 5/12 R](#)).

In der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2022 hat der Kläger sein ursprüngliches Klagebegehren auf den nachfolgenden Klageantrag beschränkt und somit seine ursprünglich weiterreichenden Klagebegehren für erledigt erklärt bzw. zurückgenommen.

Der Kl  ger beantragt daher noch:

Die Beklagte zu 1) wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 verurteilt, dem Kl  ger Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII ab 01.01.2019 in gesetzlicher H  he zu bewilligen unter Ber  cksichtigung des erh  hten Bedarfs des Kl  gers f  r Aufwendungen von mtl. 70,00     f  r den Helfer Herrn T. H., einen Zuschuss f  r erh  hten Stromverbrauch in H  he von mtl. 20,00    , einen Essenzuschuss in H  he von mtl. 120,00    , den Kosten angemessener Beitr  ge monatlich zur Alterssicherung seiner Ehefrau sowie einer Absetzung vom Renteneinkommen f  r die Sterbegeldversicherung in H  he von 37,88     mtl. sowie die Unterhaltszahlungen in H  he von mtl. 200,00     an seine Schwiegereltern.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begr  ndung hat sie auf die angefochtenen Bescheide verwiesen. Der Bescheid vom 15.11.2018 sei Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20. Der Bescheid vom 05.12.2018 sei bestandskr  ftig. Die Rechnung der Energie vom 19.08.2020 sei nicht Streitgegenstand, weil der angefochtene Bescheid vom 26.02.2020 datiere.

Die geltend gemachten Leistungen seien auch Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20. Auf die dortigen Ausf  hrungen werde verwiesen.

Der Beklagte zu 2) stellt keine eigenen Antr  ge.

Der Kl  ger wende sich gegen einen Bescheid der Beklagten zu 1).

Ein formeller Ablehnungsbescheid des Beklagten zu 2) sei in der Sache noch nicht ergangen. Die Klage sei daher unzul  ssig, soweit sie sich gegen ihn richte.

Die geltend gemachten Leistungen seien auch Gegenstand des Verfahrens S 20 SO 1/20. Auf die dortigen Ausf  hrungen werde verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten S 20 SO 233/19, S 20 SO 1/20, S 20 SO 13/20, [S 20 SO 195/20](#) und S 20 SO 36/21 sowie die zu diesen beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

  

  

E n t s c h e i d u n g s g r    n d e :

Die Kammer hat vorliegend nur noch dar  ber zu entscheiden, ob dem Kl  ger durch den Beklagten zu 1) ab dem 01.01.2019 h  here laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB

XII im beantragten Umfang zustehen.

Im Ãbrigen hat der KlÃger seine Klage zurÃ¼ckgenommen bzw. einseitig fÃ¼r erledigt erklÃrt.

Dies betrifft insbesondere die Frage, ob dem KlÃger die begehrten Leistungen als Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, sei es durch den Beklagten zu 1) oder durch den Beklagten zu 2), zustehen.

Dies betrifft weiter die Frage, ob dem KlÃger die von ihm begehrten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zustehen.

SchlieÃlich betrifft dies sÃmtliche AnsprÃ¼che, auch nach dem Vierten Kapitel SGB XII, vor dem 01.01.2019.

Denn fÃ¼r diese Fragenkomplexe wÃren ohnehin die Sachurteilsvoraussetzungen nicht gegeben, entweder, weil es sich um bestandskrÃftige Entscheidungen handelt oder weil noch Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren darÃ¼ber existieren, mithin das gesetzlich vorgeschriebene Vorverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Klage erweist sich im noch streitgegenstÃndlichen Umfang als zulÃssig, im Ãbrigen jedoch als unbegrÃ¼ndet.

I.

Die statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist form- und fristgerecht zum Ãrtlich und sachlich zustÃndigen Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben worden.

Sie ist zulÃssig.

Ã

II.

Die Klage erweist sich jedoch diesbezÃ¼glich in der Sache als unbegrÃ¼ndet, weil der Bescheid vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 rechtmÃÃig ist und den KlÃger nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Beklagte zu 1) hat es zu Recht abgelehnt, dem KlÃger ab dem 01.01.2019 laufende Grundsicherungsleistungen zu gewÃhren unter Ansatz der von ihm postulierten Bedarfsaspekte.

Die Kammer folgt in ihrer Entscheidung der zutreffenden BegrÃ¼ndung im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 und verweist an dieser Stelle zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen gemÃÃ [Ã 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) auf diesen.

Lediglich ergÃnzend ist noch folgendes auszufÃ¼hren:

Der KlÃger gehÃ¶rt unzweifelhaft zum Kreise der grundsÃtzlich Leistungsberechtigten nach [Ã 41 SGB XII](#). Ab dem 01.01.2019 errechnet sich jedoch kein Leistungsanspruch nach [Ã 42 SGB XII](#) i.V.m. dem Dritten Kapitel SGB

XII, weil die vom KlÄxger geltend gemachten Bedarfe diesem nicht zustehen.

Im Einzelnen:

Der KlÄxger hat keinen Anspruch auf Ansatz eines monatlichen Aufwendungsersatzes von 70,00 € fÄ¼r die TÄxtigkeit des Herrn H.. Diese Ä¼ber Jahre gewÄxhrte Leistung beruhte letztlich auf [Ä§ 65 Abs. 1 Satz 1](#), 1. Halbsatz SGB XII in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung. Diese Vorschrift ist ab dem 01.01.2017 durch den neuen [Ä§ 64f SGB XII](#) abgelÄ¶t worden, der andere Leistungen neben dem in [Ä§ 64a SGB XII](#) geregelten Pflegegeld regelt. Der Aufwendungsersatz einer Pflegeperson ist hiervon nicht mehr umfasst.

Das bedeutet, dass der KlÄxger hierauf keinen Anspruch neben dem Bezug von Pflegegeld nach Pflegegrad 2 hat, sondern vielmehr einen durch Herrn H. abgedeckten pflegerischen Bedarf hieraus zu finanzieren hÄ¶tte.

Nach den Angaben des KlÄxgers ist Herr H. im Wesentlichen nur noch fÄ¼r einmal wÄ¶chentlich durchgefÄ¼hrte EinkÄufe im Einsatz.

Die Kammer ist der Ä¶berzeugung, dass es des Einsatzes des Herrn H. im Grunde genommen Ä¼berhaupt nicht mehr bedurfte, weil der KlÄxger seit Dezember 2018 mit seiner Ehefrau zusammenlebt und dieser auch die EinkÄufe zuzumuten waren und sind.

Es ist fÄ¼r die Kammer nicht nachvollziehbar, dass es der Ehefrau des KlÄxgers in zeitlicher Hinsicht nicht mÄ¶glich sein soll, die EinkÄufe vorzunehmen. Zwar besucht diese Sprach- und Integrationskurse und pflegt den KlÄxger. Jedoch betrifft eine vergleichbare Situation Millionen von Menschen, die zumindest halb- oder gar ganztags tÄ¶tig sind, oder sich in Ausbildung befinden und sich daneben um FamilienangehÄ¶rige zu kÄ¶mmern haben, sei es um zu pflegende AngehÄ¶rige oder um kleine Kinder. Zur festen Ä¶berzeugung der Kammer bestand die in zeitlicher Hinsicht zumutbare MÄ¶glichkeit fÄ¼r die Ehefrau des KlÄxgers, die EinkÄufe zu Ä¼bernehmen. Da der KlÄxger nach eigenen Angaben bis in die Mittags- bzw. Nachmittagsstunden schlafe, hÄ¶tte seine Frau zumindest bis November 2019 vormittags einkaufen kÄ¶nnen, weil ihre Kurse erst am Nachmittag stattgefunden haben nach Angaben des KlÄxgers. Sodann waren die Kurse vormittags, so dass am Nachmittag bzw. Abend hÄ¶tte eingekauft werden kÄ¶nnen. Dem steht weder der pflegerische Bedarf bei Pflegegrad 2 entgegen, noch der Umstand, dass die Ehefrau des KlÄxgers ihre Kurse hat vor- bzw. nachbereiten mÄ¶ssen.

Nach Auffassung der Kammer vermag auch die klÄxgerische Argumentation, der Ehefrau des KlÄxgers sei es auch in gesundheitlicher Hinsicht nicht zuzumuten, die EinkÄufe zu verrichten, nicht zu Ä¼berzeugen.

Zwar hat der KlÄxger ein Ä¶rztliches Attest von Frau Dr. B., A-Stadt vom 17.03.2022 eingereicht, wonach seine Frau keine Lasten Ä¼ber drei Kilogramm mehr tragen kÄ¶nne, ohne ihre Gesundheit zu gefÄ¶hrden.

Unterstellt man dies als zutreffend, so kann die KlÄxgerin durchaus unter Zuhilfenahme eines Einkaufstrolleys die EinkÄufe vornehmen. Die Entfernung zum nÄ¶chstgelegenen Supermarkt betrÄ¶gt fuÄ¶lÄ¶ufig 450 Meter. Dies ist zumutbar. Aus den aktenkundigen Lichtbildern zur Erdgeschosswohnung des KlÄxgers ergibt sich zwar, dass einige wenige Stufen (ca. drei bis vier) von der Haus- zur WohnungstÄ¼r zu Ä¼berwinden sind; aus Sicht der Kammer ist es aber zumutbar,

die Einkäufe, sollten sie drei Kilogramm übersteigen, in kleinere Portionen aufzuteilen und diese Treppe hinauf zu tragen.
Für Getränke gibt es Lieferdienste.

Aus dem vorstehenden ergibt sich eindeutig, dass der Einkaufsbedarf durch den Kläger bzw. dessen Ehefrau selbst zu decken ist und es des Einsatzes des Herrn H. hierfür überhaupt nicht bedurfte.

Dessen tatsächliche Inanspruchnahme durch den Kläger besagt aber nichts über die entsprechende Notwendigkeit aus, auf die es jedoch sozialhilferechtlich ankommt. Diese ist nicht gegeben.

Doch selbst wenn man davon ausginge, dass es dem Kläger und seiner Frau nicht zugemutet werden könnte, die Einkäufe selbst zu tätigen, so wäre der Aufwendungsersatz des Herrn H. aus dem vom Kläger genau für solche Zwecke tatsächlich auch bezogenen Pflegegeld in Höhe von 316,00 € im Jahre 2019 zu decken.

Auch unter diesem Aspekt ergibt sich diesbezüglich kein sozialhilferechtlich ungedeckter Bedarf, der bei der Bedarfsberechnung für die Grundsicherung anzusetzen wäre.

Der Kläger macht zudem zu Unrecht einen erhöhten Strombedarf in Höhe von 20,00 € monatlich geltend.

Diesen begründet der Kläger zum einen damit, dass die Heizung der Wohnküche und des WC mittels Heizlüfter erfolge, nicht zuletzt wegen seiner aus den Tropen stammenden Frau, um Erkältungen vorzubeugen.

Es ist diesbezüglich auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides zu verweisen, dergestalt, dass die ermittelten Mehrkosten häufig bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt worden sind in Höhe von 7,83 € monatlich bei den Heizkosten. Die Ermittlung dieses Wertes durch die Energieberatung ist aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden.

Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass sie es durchaus für zumutbar erachtet, dass sich die Ehefrau des Klägers an die hiesigen Temperaturverhältnisse anpasst, sei es durch sukzessive Gewöhnung, sei es durch angemessene Kleidung. Ein Heizverhalten, das tropische Temperaturen schafft, ist nicht angebracht.

Ferner begründet der Kläger seinen Mehrbedarf damit, dass er infolge seines gestörten Tag-Nacht-Rhythmus einen erhöhten Verbrauch habe, weil er nachts Fernseher und / oder Computer eingeschaltet habe, ebenso Licht.

Hinsichtlich Fernsehen und Computer verweist die Kammer auf die absolut nachvollziehbaren Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Es spielt keine Rolle, ob der durch sie verursachte Verbrauch am Tage oder in der Nacht stattfindet.

Einzig der benötigte Strom für Beleuchtung liegt nachts möglicherweise über dem am Tage. Allerdings ist es dem Kläger zuzumuten, lediglich ein oder zwei Lampen einzuschalten, wenn er fernsieht bzw. am Computer sitzt. Dies ist hierfür ausreichend. Berücksichtigt man den äußerst geringen Verbrauch moderner Energiesparlampen (LED), so ist der dadurch verursachte Mehrverbrauch derart marginal, dass hierfür der Stromkostenansatz im Regelbedarf vollkommen

ausreichend ist. So verbraucht eine 6 Watt-LED-Lampe bei einem t glichen Einsatz von rund 8 Stunden (d.h. 3.000 Stunden pro Jahr) pro Jahr Mehrkosten von ca. 5,00  bei einem Preis pro Kilowattstunde von 0,28 . Bei zwei Lampen w ren dies pro Jahr rund 10,00 , mithin weniger als 0,84  pro Monat. Der geforderte Ansatz des Kl gers ist daher kaum nachvollziehbar. Es besteht kein ungedeckter, durch 20,00  monatlich zu deckender, erh hter Strombedarf. Er ist daher auch nicht bei der Bedarfsberechnung anzusetzen.

Der Kl ger hat auch keinen Anspruch auf den Ansatz eines Essenszuschusses in H he von monatlich 120,00 .

Auch diesbezieglich verweist die Kammer nach eigener Pr fung auf die aus ihrer Sicht v llig zutreffenden Ausf hrungen im Bescheid vom 26.02.2020 und im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020.

Lediglich erg nzend ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei dem informatorischen Schreiben der Beklagten zu 1) vom 23.12.2015 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des [   31](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), insbesondere keine Zusicherung nach [   34 SGB X](#), weil es bereits am Regelungscharakter mangelt.

Bis 2018 wurde dies h ufig als Sonderbedarf nach dem Vierten Kapitel SGB XII (  ssen auf R dern) und als Hilfe zur Pflege nach [   65 SGB XII](#) a.F. finanziert.

Dem Kl ger und seiner Frau ist es in jeder Beziehung m glich und zuzumuten, sich selbst t glich mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen. Auch ist der Kl ger mit Heirat und Zuzug seiner Frau eben gerade nicht mehr sozial isoliert und vereinsamt, so dass ein entsprechender Bedarf jedenfalls nicht mehr besteht. Letztlich hat der Kl ger dies auch in der m ndlichen Verhandlung am 12.05.2022 einger umt. Der Kl ger hat sinngem   dargelegt, dass er bzw. seine Frau t glich sich selbst mit einer warmen Mahlzeit versorgen. Er wolle lediglich dreimal im Monat mit seiner Frau und Herrn H. zum Essen gehen, als Dank und Anerkennung. Zudem sei dies f r ein menschenw rdiges Dasein erforderlich. Entsprechendes hat der Kl ger im Parallelverfahren S 20 SO 36/21 vorgetragen.

Nach Auffassung der Kammer z hlt die M glichkeit, einen Freund bis zu dreimal monatlich, aber auch nur einmal monatlich, zum Essen einladen zu k nnen, weder zum Kern eines menschenw rdigen Daseins ([Art. 1 GG](#)), noch zu einem deswegen anzuerkennenden Posten innerhalb des Regelbedarfs, noch zu einem aner kennenswerten,  ber den Regelbedarf hinausreichenden Sonder- oder Mehrbedarf.

B rgern mit geringen Einkommen ohne Bezug grundsichernder Leistungen ist dies ebenfalls nicht in diesem Umfang m glich, oder eben nur unter Umschichtungen.

   5 des Gesetzes zur Ermittlung des Regelbedarfes (RBEG) sieht aktuell in Abteilung 11 (Beherbergungs- Gastst ttendienstleistungen) einen Ansatz von 11,56  vor. Das erm glicht aus Sicht der Kammer, zumindest alle zwei Monate, selbst zum Essen zu gehen. Will der Kl ger dies  fter oder doch gelegentlich Herrn H. einladen, so k nnte er theoretisch aus anderen Bedarfsans tzen umschichten, beispielsweise aus Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) mit einem monatlichen Ansatz von 42,44 .

Im Äbigen wÄrden die vorstehenden Äberlegungen auch fÄr die mit ihm in einer gemischten Bedarfsgemeinschaft lebende und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehende Ehefrau des KlÄgers gelten.

Soweit man im Äbigen diesbezÄglich wie bis 31.12.2016 von einem ungedeckten pflegerischen Hilfebedarf ausgehen wÄrde â was nach den obigen AusÄhrungen jedoch nicht der Fall ist â so wÄre aus Sicht der Kammer der ursprÄnglich Äber [Ä§ 65 SGB XII](#) a.F. abgedeckte Anteil ab dem 01.01.2017 aus dem Pflegegeld nach Pflegegrad 2 in HÄhe von 316,00 â â monatlich zweckentsprechend und vorrangig zu decken gewesen, vgl. [Ä§ 64a Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass kein monatlicher Essensbedarf von zusÄtzlich 120,00 â â Äber den Regelbedarf hinaus besteht.

Der KlÄger hat auch keinen Anspruch auf Äbernahme der Kosten fÄr eine angemessene Alterssicherung seiner Ehefrau durch die Beklagte zu 1) im Rahmen von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Auf die AusÄhrungen in den angefochtenen Bescheiden wird erneut hingewiesen. ErgÄnzend gilt:

Aus dem gesetzlichen RegelungsgefÄge ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um einen Bedarfstatbestand handelt, der im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII abzudecken ist:

Die Ehefrau des KlÄgers erhÄlt unstreitig wegen der Pflege des KlÄgers Leistungen von dessen Pflegekasse nach [Ä§ 44 SGB XI](#). Zudem erhÄlt sie selbst laufende Leistungen nach dem SGB II.

Sollten die Alterssicherung der ihn pflegenden Ehefrau des KlÄgers als nicht ausreichend angesehen werden, so kÄnnen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach [Ä§ 64f Abs. 1 SGB XII](#) die BeitrÄge fÄr eine solche angemessene Alterssicherung erstattet werden, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Hieraus ist ersichtlich, dass sich der Anspruch gegen den TrÄger der Hilfe zur Pflegehilfe richtet. Dies ist seit dem 01.12.2018 nicht mehr die Beklagte zu 1), sondern der Beklagte zu 2).

FÄr Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII ist die Beklagte zu 1) seit dem 01.12.2018 nicht mehr zustÄndig gemÄß [Ä§ 97 Abs. 1](#) und 3 Nr. 2 SGB XII i.V.m. Art. 82 S. 1 Nr. 2 AGSG. Die RÄckÄbertragung der Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Beklagte zu 1) gemÄß Ä§ 1 Nr. 2 der Verordnung des Bezirks M. Äber die Heranziehung der Ärtlichen TrÄger der Sozialhilfe und KriegsopferÄrsorge im Regierungsbezirk M. hat zum 30.11.2018 geendet. Die entsprechenden Verwaltungsverfahren beim Beklagten zu 2), an den die unzustÄndige Beklagte zu 1) die entsprechenden AntrÄge des KlÄgers weitergeleitet hat, sind noch nicht abgeschlossen. Im vorliegenden Verfahren stÄtzt der KlÄger seine Begehren ausdrÄcklich auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Es handelt sich jedoch bei der Sicherstellung der angemessenen Altersvorsorge der ihn pflegenden Ehefrau eben gerade nicht um einen im Rahmen der Grundsicherung des KlÄgers zu deckenden, eigenen Bedarf des KlÄgers. Vielmehr verdeutlicht die Existenz des spezielleren [Ä§ 64f SGB XII](#) den klaren

gesetzgeberischen Willen, eine angemessene Alterssicherung erforderlichenfalls über die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sicherzustellen. Im Rahmen ihres eigenen Leistungsbezuges nach dem SGB II wird der Aufbau oder Erhalt einer eigenen angemessenen Altersvorsorge durch die Einkommensabsetzungsbeiträge nach [Â§ 11b SGB II](#) bzw. die Vermögensabsetzungsbeiträge nach [Â§ 12 Abs. 2 SGB II](#) berücksichtigt. Nicht zulässig hingegen wäre der Abzug beim Einkommen bzw. Vermögen des Klägers (vgl. BSG, 15.04.2008, Az.: B [14/7b AS 58/06 R](#); BSG 09.06.2011, Az.: [B 8 SO 20/09 R](#); BSG, 18.03.2008, Az.: B [8/9b SO 11/06 R](#)). Die Sicherstellung einer angemessenen Altersvorsorge der Ehefrau stellt jedenfalls keinen Bedarf dar, der im Rahmen der Grundsicherung des Klägers in Ansatz zu bringen wäre.

Entgegen der klägerischen Auffassung ist auch nicht der Monatsbeitrag von 37,88 € für seine Sterbegeldversicherung nach [Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) von seiner Altersrente abzusetzen.

Das SG Detmold hielt in seinem Urteil vom 27.08.2013 (Az.: [S 8 SO 127/12](#)) noch eine Sterbegeldversicherung per se für unangemessen.

Ein direkter Ansatz der Monatsbeiträge als Bedarf nach [Â§ 33 SGB XII](#) bei der Bedarfsberechnung scheitert nach dessen Absatz 2 bereits daran, dass der Kläger diese Sterbegeldversicherung unstreitig erst nach Beginn seines Grundsicherungsbezuges abgeschlossen hat.

Eine Absetzung nach [Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) als nach Grund und Höhe freiwillige Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung vom Einkommen (Altersrente) des Klägers hat ebenfalls nicht zu erfolgen.

Sonstige Beiträge zu privaten Versicherungen können nur von den Einnahmen abgezogen werden, wenn sowohl die Art der Versicherung als auch die Höhe der geschuldeten Beiträge angemessen ist. Der Begriff Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Maßgeblich ist, ob ein in bescheidenen Verhältnissen lebender, aber nicht sozialhilfebedürftiger Bürger in einer vergleichbaren Lage den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auch als sinnvoll erachtet hätte. Ergänzend erscheint es zur Ermittlung der Angemessenheit sinnvoll, vom Zweck der Vorschrift auszugehen. Die Einnahmen sollten nur um solche Aufwendungen zu mindern sein, die unvermeidbar bzw. notwendig sind oder zumindest auch den Zielen der Sozialhilfe entsprechen, weil jede Absetzung von Einnahmen mittelbar eine Erhaltung der zu gewährenden Hilfe bedeutet. Denn auch eine vermögensbildende Versicherung kann für einen Unbemittelten durchaus als sinnvoll erscheinen. Abzuwehren ist zwischen dem Umstand, dass eine Vorsorge gegen die allgemeinen Lebensrisiken als solche kaum jemals „unvernünftig“ ist und auch in wirtschaftlich beengten Verhältnissen üblich sein kann, und dem Umstand, keine unnötigen finanziellen Verpflichtungen einzugehen, die nur unter Gefährdung des notwendigen Lebensunterhalts erfüllt werden können. Die „Angemessenheit“ von Vorsorgeaufwendungen beurteilt sich somit sowohl nach der individuellen Lebenssituation des Hilfesuchenden als auch danach, für welche Lebensrisiken (Grund) und in welchem Umfang (Höhe) Bezieher von Einkommen knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze solche Aufwendungen zu tätigen pflegen (vgl. Schmidt in:

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 82 SGB XII](#) (Stand: 01.02.2020), RdNr. 95).

Auch insoweit schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung den zutreffenden Ausführungen im Bescheid vom 26.02.2020 und im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 an.

Allerdings weist die Kammer an dieser Stelle klarstellend darauf hin, dass ihr aus anderen Verfahren bekannt ist, dass die Kosten für eine einfache, würdige Bestattung nach den hier maßgebenden örtlichen Verhältnissen in N. eher bei 3.000,00 € bis 3.500,00 € liegen. Dies ändert indessen nichts an dem Umstand, dass die Sterbegeldversicherung des Klägers mit einer Versicherungssumme von 5.000,00 € unangemessen hoch ausfällt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sollte die Sterbegeldversicherung entgegen der Auffassung der Kammer doch vom Einkommen des Klägers abzusetzen sein aus der Berücksichtigung der Sterbegeldversicherungsbeiträge ebenfalls kein insgesamt ungedeckter Grundsicherungsbedarf ergeben würde.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Ansatz bzw. Übernahme von monatlich 200,00 € Unterhaltszahlung an die Eltern seiner Ehefrau in Th..

Aus dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung übergebenen Vertragskonvolut ergibt sich, dass seine Ehefrau ihren in Th. lebenden Eltern einen Unterhalt von monatlich 3.500,00 Baht schuldet.

Daraus resultiert zunächst eine unmittelbare Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau des Klägers selbst und nicht des Klägers.

Zwar ist dieser grundsätzlich nach [Â§ 1360](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch umgekehrt seine Ehefrau ihm gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Art und Maß des wechselseitig geschuldeten Ehegattenunterhaltes bestimmen sich nach [Â§ 1360a BGB](#). Nach dessen Absatz 1 umfasst der angemessene Unterhalt der Familie alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Zum Familienunterhalt gehört nur der Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder, nicht der Aufwand für sonstige bedürftige Verwandte eines Ehegatten. Es ist weder der Kreis der Unterhaltsberechtigten erweitert worden noch aus den Â§ 1360, 1360a eine Verpflichtung der Ehegatten gegeneinander zu entnehmen, für den Unterhalt bedürftiger Verwandter zu sorgen. Ein Ehegatte kann jedoch, um Unterhaltungspflichten gegenüber seinen Verwandten erfüllen zu können, seinen Beitrag zum Familienunterhalt gegebenenfalls mindern, muss hierbei aber die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten nach [Â§ 1609 BGB](#) berücksichtigen (vgl. Kroll-Ludwigs in: Erman BGB, Kommentar,

Â§ 1360a Umfang der Unterhaltungspflicht, RdNr. 8).

Das wiederum bedeutet aber, dass der Kläger entgegen seiner Auffassung seiner Ehefrau nicht im Rahmen des Ehegattenunterhaltes es schuldet, deren etwaige Unterhaltsverpflichtung ihren Eltern gegenüber zu übernehmen bzw. sie hiervon freizuhalten unter Einsatz von Teilen seiner Altersrente.

Wenn der Kläger aber keinem entsprechenden familienrechtlichen Anspruch seiner

Frau ausgesetzt ist, so kann sich hieraus auch kein individueller, vom Regelsatz nicht umfasster Mehrbedarf im Sinne des [Â§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) ergeben, der durch höhere Leistungen als die Regelsatzleistung zu decken wäre. Ein direkter Ansatz der Unterhaltszahlung als Bedarf des Klägers bei der Berechnung der Grundsicherung scheidet daher aus.

Nachdem die Ehefrau des Klägers ihrerseits Leistungen nach dem SGB II bezieht, wären die sie persönlich treffenden Unterhaltsverpflichtungen ihren Eltern gegenüber daher möglicherweise nach [Â§ 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II](#) von einem Einkommen der Ehefrau des Klägers absetzbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten. Diese Möglichkeit besteht indessen nicht, wenn sie – wie vorliegend – kein entsprechendes Einkommen hat.

Die für den Kläger im Rahmen der Grundsicherung für Einkommensabsetzungsbeträge einschlägige Vorschrift des [Â§ 82 SGB XII](#) sieht hingegen eine solche Möglichkeit der Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten überhaupt nicht vor.

Bei einer wie vorliegend gemischten Bedarfsgemeinschaft können Unterschiede bei der Einkommensanrechnung zwischen dem SGB II einer- und dem SGB XII andererseits eine Bedarfsunterdeckung nicht bewirken (so auch Marx in Estelmann, SGB II, Â§ 5 RdNr. 41, Stand August 2020; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB XII, K Â§ 21 RdNr. 67, Stand August 2019), weil sie (lediglich) Ausdruck der Differenzierungen der jeweiligen Leistungssysteme aufgrund der mit ihnen verbundenen unterschiedlichen Zwecke (vgl. zum Grundfreibetrag nach [Â§ 11b Abs. 2 SGB II](#) BSG vom 25.4.2018 – [B 8 SO 24/16 R](#) – SozR 4-3500 Â§ 82 Nr. 12 RdNr. 24) oder der im SGB II bestehenden Massenverwaltung sind. Es ist eine vertikale Einkommensberechnung nach dem jeweiligen System vorzunehmen (vgl. BSG, 11.11.2021, Az.: B 14 AS 89/20R).

Das aber bedeutet nach Überzeugung der Kammer, dass die Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau des Klägers ihren Eltern gegenüber entgegen der klägerischen Auffassung auch nicht mindernd vom klägerischen Einkommen abzusetzen ist.

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Kläger in tatsächlicher Hinsicht seiner Frau für diese Zwecke tatsächlich monatlich 200,00 € bezahlt. Denn das reale Ausgabeverhalten des Klägers bestimmt weder den Umfang seines objektiven Sozialhilfebedarfs noch begründet es gesetzliche Unterhaltspflichten.

Der Aspekt, dass die Übernahme der Unterhaltszahlung von 200,00 € durch den Kläger die Pflegebereitschaft seiner erhalten oder fördern soll, ist thematisch nicht im Bereich des Vierten Kapitels SGB XII anzusiedeln, sondern allenfalls eine Frage des Siebten Kapitels SGB XII und hier nicht (mehr) Streitgegenstand. Insofern ist auf die offenen Verwaltungsverfahren zu verweisen.

Abschließend ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass der Kläger ab dem 01.01.2019 keinen Anspruch auf laufende Grundsicherungsleistungen gemäß dem Vierten Kapitel SGB XII nach den zutreffenden Bedarfsberechnungen in den angefochtenen Bescheiden hat. Die von ihm geltend gemachten Mehrbedarfe bzw. Absetzungsbeträge stehen ihm nicht zu.

Die Klage ist im noch zu entscheidenden Umfang deswegen unbegründet und

daher abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 193](#) und [183 SGG](#).

Â

Â

Erstellt am: 24.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024